Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10184

24. 03. 98

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Castor-Transporte

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

I. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Entschließung vom 27. Februar 1997 zu den anstehenden Castor-Transporten, Drucksache 13/7083, und vom 28. November 1997 zu dem Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz, Drucksache 13/8958. Er betont insbesondere noch einmal:

- Der Deutsche Bundestag verurteilt alle Gewalthandlungen auf das Schärfste, die anläßlich der Vorbereitung und Durchführung von Transporten in die Zwischenlager Ahaus oder Gorleben erfolgen bzw. erfolgt sind.
- Gewalt darf kein Mittel der Politik sein. Schweigen oder gar öffentliches Verständnis für Gewalttaten können als Legitimation für diese ausgelegt werden.
- Jeder hat das Recht, an friedlichen Demonstrationen teilzunehmen. Jeder hat auch das Recht auf freie Meinungsäußerung. Es kann aber nicht zugelassen werden, daß durch gewaltbereite Gegner der friedlichen Nutzung der Kernenergie die rechtsstaatliche Freiheit zu rücksichtslosen Verkehrsgefährdungen, Blockaden, Widerstand gegen Staatsgewalt, Nötigungen und anderen Straftaten mißbraucht wird.

II. Mit Beschluß vom 28. September 1979 haben sich die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten in einem gemeinsamen Beschluß auf ein Entsorgungskonzept geeinigt. Unter anderem haben die Ministerpräsidenten zugesichert, die Errichtung und den Betrieb externer Zwischenlager ordnungsgemäß zu gewährleisten. Auch Ministerpräsident Johannes Rau hat am 28. September 1979 das Entsorgungskonzept mit beschlossen. Mit Schreiben vom 9. Oktober 1990 an den Chef des Bundeskanzleramtes hat der damalige Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Wolfgang Clement, die weitere Bereitschaft der Landesregie-

rung betont, ein externes Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente aus Leichtwasserreaktoren zu übernehmen.

Darüber hinaus war die nordrhein-westfälische Landesregierung und damit auch Minister Wolfgang Clement sowohl an der Genehmigung für die Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente in Ahaus durch das Bundesamt für Strahlenschutz vom November 1997 wie auch an der Genehmigung der jetzt laufenden Castor-Transporte beteiligt.

Der Deutsche Bundestag kritisiert die Äußerung von Minister Wolfgang Clement, die Castor-Transporte seien eine Provokation bzw. nicht zu verantwortender Unsinn. Wenn ein Minister ein nach Recht und Gesetz ablaufendes Verfahren als Unsinn bezeichnet, stellt dies nach Auffassung des Deutschen Bundestages eine Amtspflichtverletzung dar und widerspricht den bisherigen Verlautbarungen und Entscheidungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und ihres Ministers Wolfgang Clement.

Der Deutsche Bundestag kritisiert, daß die Grünen, aber auch insbesondere die SPD, die Castor-Transporte, die nach Recht und Gesetz ablaufen, attackieren und sie politisch angreifen und damit die Sicherheit des Standortes Deutschland gefährden.

III. Die Nutzung der Kernenergie ist mit dem in Deutschland verwirklichten hohen Sicherheitsstandard verantwortbar und aus heutiger Sicht unverzichtbar. Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern für die großen Industriestaaten dieser Welt. In Deutschland ist die Kernenergie heute neben der Kohle der bedeutendste Energieträger für die Elektrizitätserzeugung. Die 19 deutschen Kernkraftwerke erzeugten 1997 über 170 Mrd. kWh Strom und deckten damit mehr als ein Drittel der öffentlichen Elektrizitätsversorgung. Durch die Kernenergie wurde 1997 die Abgabe von rd. 170 Mio. t CO_2 vermieden. Zum Vergleich: Die gesamten CO_2-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland betrugen in 1997 rd. 900 Mio. t. Die angestrebte CO_2-Reduktion läßt sich ohne den Betrieb der Kernkraftwerke nicht erreichen.

Der Ersatz der Kernenergie durch andere Energieträger zu ökologisch und ökonomisch vertretbaren Bedingungen ist in absehbarer Zeit nicht möglich. Neben verstärkter Energieeinsparung und den zu fördernden regenerativen Energien sowie den fossilen Energieträgern stellt die Kernenergie einen wesentlichen Teil eines Energiemixes dar. Auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie verfügt die Bundesrepublik Deutschland über eine weltweit führende Technologie und über ein leistungsfähiges Forschungs- und Entwicklungspotential. Daher kann die Kernenergie auch weiterhin unter Beachtung sehr strenger Sicherheitsauflagen verantwortlich genutzt werden.

Entsorgung

Die Entsorgung radioaktiver Abfälle ist eine unabdingbare Voraussetzung für die friedliche Nutzung der Kernenergie.

Die zentrale Lagerung nuklearer Abfälle in Zwischenlagern ist 1979 im Konsens aller damals im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien beschlossen worden. In diesem Jahr wurde das Entsorgungskonzept unter einer SPD-geführten Bundesregierung bei Mitwirkung aller Ministerpräsidenten der Länder verabschiedet. Dies erfolgte in dem Bewußtsein, daß im Laufe der Zeit zusätzliche Zwischenlagerkapazität erforderlich werden wird. Die Regierungschefs sagten zu, dann alles zu tun, um die Errichtung weiterer Zwischenlager zu gewährleisten.

Heute können verschiedene Kernkraftwerke den nach den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Entsorgungsvorsorgegrundsätzen jeweils sechs Jahre im voraus zu führenden Entsorgungsvorsorgenachweisen nicht mehr allein mit internen Lagerkapazitäten erbringen. Es muß deshalb unstrittig sein, daß die deutschen EVU, die nicht nur im Vertrauen auf Recht und Gesetz, sondern auch auf das Wort der Landesregierungen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (s. Nummer 8 des Beschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28. September 1979) in Gorleben und in Ahaus in ein externes Zwischenlager investiert haben, nun auch von ihrem verfassungsrechtlich geschützten Eigentum Gebrauch machen wollen.

Zwischenlager in Ahaus, Gorleben und an anderen Standorten

In der Bundesrepublik Deutschland stehen für hochradioaktive Abfälle, das sind im wesentlichen bestrahlte Brennelemente aus Kernkraftwerken, verschiedene genehmigte externe Zwischenlager zur Verfügung:

Die Transportbehälterlager in Ahaus und Gorleben sowie in Jülich für Behälter mit den Brennelementen aus dem stillgelegten AVR-Versuchsreaktor sind bereits in Betrieb. Das Zwischenlager Nord in Rubenow bei Greifswald wird noch in diesem Jahr bestrahlte Brennelemente aus den stillgelegten Kernkraftwerken Greifswald und Rheinsberg aufnehmen. In Gorleben können darüber hinaus hochradioaktive Glaskokillen aus der Wiederaufbearbeitung zwischengelagert werden.

Das Zwischenlager Ahaus wurde ebenso wie das in Gorleben eigens für die Zwischenlagerung von bestrahlten Brennelementen errichtet. Seit Juni 1992 wurden in das Zwischenlager Ahaus insgesamt 305 Castor THTR/AVR-Behälter mit den bestrahlten kugelförmigen Brennelementen des stillgelegten Reaktors (THTR) in Hamm-Uentrop eingelagert.

Entsprechend der Genehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz vom 7. November 1997 dürfen in Ahaus darüber hinaus noch bestrahlte Brennelemente aus Leichtwasserreaktoren (LWR) in maximal 370 Lagerbehältern vom Typ Castor zwischengelagert werden.

Das Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente in Ahaus trägt maßgeblich zur sicheren Entsorgung bei. Die Behauptungen, von dem Zwischenlager gingen Risiken oder gar Gefahren für die Bevölkerung aus, sind falsch.

Strahlenschutz

Die Strahlenschutzkommission, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in allen wichtigen Fragen des Strahlenschutzes berät, hat festgestellt, daß von den Castor-Transporten weder gesundheitsgefährdende Strahlenbelastungen für das Begleitpersonal noch für die Bevölkerung ausgehen.

Der Strahlenschutz der Behälter entspricht dem Stand der Technik. Die von kompetenter Seite durchgeführten Messungen liefern hierfür den Beweis. Das Strahlenrisiko durch die Begleitung eines Castor-Transportes ist gering und liegt in der Schwankungsbreite des Risikos der natürlichen Strahlenexposition in Deutschland.

Sicherheit der Transporte

Die Schutzpflicht des Staates für Leben, Gesundheit und Eigentum muß für alle diejenigen oberste Handlungsrichtlinie bleiben, die Verantwortung bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie tragen. Dies muß sowohl für die Betreiber kerntechnischer Anlagen gelten wie für die Behörden, die sie genehmigen oder beaufsichtigen. Dies gilt auch für die Beförderung bestrahlter Brennelemente und hochradioaktiver Wiederaufarbeitungsabfälle.

Die bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zu erfüllenden Schutzziele sind für die Bundesrepublik Deutschland in den atom- und verkehrsrechtlichen Vorschriften festgelegt. Diese Schutzziele sind angemessen und international so abgestimmt, daß sie den Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowohl beim bestimmungsgemäßen Transport als auch bei eventuellen Transportunfällen gewährleisten.

Seit mehr als 30 Jahren werden bestrahlte Brennelemente oder hochradioaktive Glaskokillen entsprechend den „Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe" in derartigen Behältern transportiert. Entgegen anderslautenden Behauptungen hat es dabei keine Vorkommnisse gegeben, bei denen das Transportpersonal oder die Bevölkerung durch radioaktive Freisetzung gesundheitlich geschädigt worden wären. Das der Beförderung radioaktiver Stoffe zugrundeliegende Sicherheitskonzept hat sich eindeutig bewährt. Der Transport abgebrannter Brennelemente stellt kein Sicherheitsrisiko dar.

Vor diesem Hintergrund wolle der Bundestag beschließen:

1. Die weitere friedliche Nutzung der Kernenergie ist aus Gründen des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit im Rahmen eines Energiemixes derzeit unverzichtbar. Verstärkte Anstrengungen zur Energieeinsparung und der weitere Ausbau regenerativer Energiequellen müssen neben den fossilen Energiequellen zunehmend wichtige Elemente dieses Energiekonzeptes sein. Die Option zur weiteren friedlichen Nutzung der

Kernenergie durch eine neue Generation weiterentwickelter Kernkraftwerke muß erhalten bleiben.

2. Die im Rahmen des geltenden Entsorgungskonzeptes beantragten Transporte für bestrahlte Brennelemente oder aus der Auslandswiederaufarbeitung zurückzuführende hochradioaktive Abfälle sind notwendig. Ihre Sicherheit ist nach geltendem Recht zu gewährleisten. Die atomgesetzlich zugelassenen Entsorgungswege „direkte Endlagerung" und „Wiederaufarbeitung" müssen offenbleiben.
3. Die Kapazitäten in den vorhandenen zentralen Zwischenlagern Ahaus und Gorleben sind zu nutzen. Bei zukünftigem Bedarf ist dem Gesichtspunkt regionaler Ausgewogenheit weiter Rechnung zu tragen.
4. Eine Verschiebung der Entsorgungsaufgaben auf die nachfolgenden Generationen darf es nicht geben. Entsorgungsvorsorge muß sich deshalb auch zukünftig auf Fortschritte bei der Erkundung bzw. Einrichtung von Endlagern stützen. Die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür sind zu gewährleisten.

Bonn, den 24. März 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333